

4. Abschnitt

Die materielle Enteignung

§ 14 Allgemeines

I. Arten von Eigentumsbeschränkungen

Bei materiellen Enteignungen handelt es sich um rechtliche Beschränkungen. Dabei unterscheidet man zwischen entschädigungspflichtigen und entschädigungslosen Eigentumsbeschränkungen.

Faktische Beeinträchtigungen der durch die Eigentumsgarantie geschützten Rechte fallen nicht unter diesen Begriff. Sie werden allenfalls vom Tatbestand der formellen Enteignung von Nachbarrechten erfasst.³⁹⁰

II. Gegenstand

Gegenstand der materiellen Enteignung können nicht nur unbewegliche Sachen (Grundstücke) sondern auch bewegliche Sachen (Mobilien) und andere unter die Eigentumsgarantie fallende vermögenswerte Rechte sein.³⁹¹

390 Vgl. vorne S. 103 f.; Beck, S. 68 ff. und 91 f.

391 Siehe vorne zur formellen Enteignung, S. 101 ff.; vgl. auch Vallender, Wirtschaftsfreiheit und beschränkte Staatsverantwortung, S. 130, N. 52 mit Hinweisen auf die schweizerische Lehre und Rechtsprechung.